

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 377

ausgegeben am 4. Dezember 2020

Gesetz

vom 30. September 2020

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AusstrG), LGBL 2010 Nr. 454, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 1 Bst. d

- 1) Das Verfahren wird unterbrochen, wenn:
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird, sofern die Bestimmungen der Insolvenzordnung dies vorsehen; oder

Art. 154 Abs. 1 und 2 Bst. a

- 1) Das Gericht hat die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft auf Antrag den Gläubigern zu überlassen, wenn nicht schon eine unbedingte Erbantrittserklärung oder ein Antrag auf Überlassung als erblos vorliegt und kein Verlassenschaftsinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 49/2020 und 89/2020

2) Das Vermögen ist zu verteilen:

- a) zunächst in sinngemässer Anwendung der Art. 43 und 44 IO über die Massforderungen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef